



Mittelständische Energiewirtschaft  
Deutschland e.V.



Bundesverband freier Tankstellen  
und Unabhängiger Deutscher  
Mineralölhändler e.V.

## Stellungnahme

des MEW und seines Mitgliedsverbandes  
Bundesverband Freier Tankstellen e.V. (bft)

zum Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen  
Wettbewerbsbeschränkungen (8. GWB-ÄndG)

### 1) Zusammenfassung

Als Vertreter der konzernunabhängigen, mittelständischen Mineralölwirtschaft begrüßen wir sehr, dass die Bundesregierung grundsätzlich das Ziel verfolgt, den Wettbewerb zu stärken. Wir begrüßen ausdrücklich, dass der Entwurf eine Verlängerung des bereits bestehenden **Verbotes der sog. Preis-Kosten-Schere** vorsieht, das ursprünglich Ende 2012 auslaufen sollte. Darüber hinaus werben wir dafür, das ebenfalls bereits bestehende **Verbot des Verkaufes unter Einstandspreis** zu verschärfen. Dieses Verbot muß endlich so im Gesetz definiert werden, dass es in der Praxis überhaupt durchsetzbar ist.

### 2) Verbot der Preis-Kosten-Schere (bislang § 20 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3)

Wir begrüßen ausdrücklich die Verlängerung des bereits bestehenden Verbotes der sogenannten Preis-Kosten-Schere, das ursprünglich Ende 2012 auslaufen sollte. Mit diesem Verbot wird verhindert, dass große Mineralölkonzerne kleine und mittlere Konkurrenten im Wettbewerb behindern, indem sie ihnen Kraftstoffe zu einem höheren Preis liefern als dem, den sie selbst an ihren eigenen Tankstellen von den Endverbrauchern verlangen. Damit soll missbräuchliches Verhalten von Unternehmen noch effektiver bekämpft werden. Das bislang befristete Verbot von so genannten Preis-Kosten-Scheren wird also dauerhaft gesetzlich verankert. Dieses Verbot entfaltet eine für den Wettbewerb positive Vorfeldwirkung. Die vom Bundeskartellamt im Mai 2011 vorgestellten Ergebnisse der Sektoruntersuchung Kraftstoffe haben gezeigt, dass insbesondere im Mineralölbereich nach wie vor unbillige Behinderungsmöglichkeiten bestehen und eine hierauf zugeschnittene gesetzliche Norm weiterhin erforderlich bleibt. Das Verbot der Preis-Kosten-Schere erleichtert außerdem den durch sie geschützten kleinen und mittleren Unternehmen, ihre Ansprüche zivilrechtlich durchzusetzen.

### **3) Verbot des Verkaufes unter Einstandspreis konkretisieren (Einstandskosten)**

(bislang § 20 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2)

Während das Verbot der Preis-Kosten-Schere sich nur auf Situationen bezieht, in der eine direkte Lieferbeziehung zwischen Tankstelle und Lieferant besteht, gibt es momentan keine wirksame Regelung für den Fall, dass Freie Tankstellen von Konzerntankstellen behindert werden, die Kraftstoffe unter ihrem eigenen Einstandspreis abgeben. Zwar ist auch dies eigentlich bereits nach dem geltendem Recht verboten (bisl. GWB § 20 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2), allerdings argumentieren die Konzerntankstellen, dass sie gar keine Einstandspreise hätten, da sie ihren Kraftstoff im eigenen Unternehmen herstellten. Insofern ist das geltende Recht in diesem Punkt nicht anwendbar. Es bedarf also einer Konkretisierung des Wortes „Einstandspreis“. Wir schlagen daher vor, dass dieses Wort im Gesetz um das Wort „Einstandskosten“ ergänzt wird. Mit „Einstandskosten“ sind alle Aufwendungen des Verkäufers für die Bereitstellung der verkauften Ware oder Leistung gemeint – abzüglich seiner Aufwendung für den Vertrieb. Die so entstandenen Einstandskosten im Falle eines Herstellerverkaufs entsprechen damit dem Einstandspreis beim Händlerverkauf. Dieser erweiterte Vorschlag ist derzeit noch nicht im Gesetzentwurf enthalten.

Weiterhin führt der unbestimmte Rechtsbegriff im bisherigen § 20 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 „nicht nur gelegentlich“ in der Praxis des Tankstellenmarktes zur Unanwendbarkeit dieser Vorschrift. Die allseits bekannten Preisschwankungen innerhalb weniger Tage bewirken, dass die Zeiträume, in denen Kraftstoffe unter Einstandskosten bzw. Raffinerieabgabepreis von marktstarken Unternehmen an Endkunden verkauft werden, nur kurz sind. Sie sind aber immer wiederkehrend und wegen der überproportionalen Absatzmengen in diesen Zeiträumen insgesamt nicht mehr als gelegentlich zu bezeichnen. Dieses regelmäßige „Untertauchen“ der mittelständischen Tankstellen unter die Einstandspreisgrenze hat nachhaltige Wirkung auf die wirtschaftliche Substanz der Betriebe.

#### **Formulierungsvorschlag § 20 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1:**

„...Eine unbillige Behinderung im Sinne des Absatz 1 liegt insbesondere dann vor, wenn ein Unternehmen

*1. Lebensmittel im Sinne des § 2 Absatz 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches sowie Kraftstoffe an Tankstellen unter Einstandspreis oder Einstandskosten oder*

2. [... unverändert gegenüber alter Fassung]

3. [... unverändert gegenüber alter Fassung]

anbietet, es sei denn, dies ist jeweils sachlich gerechtfertigt. ...“

Dieser Vorschlag setzt voraus, dass die Regelung für Lebensmittel erhalten bleibt. Sie könnte aber auch ohne die Lebensmittelregelung eingeführt werden, wenn man ausschließlich eine Branchenregelung für die Tankstellen anstrebte.

Sollte eine Branchenlösung nicht umsetzbar sein, halten wir an folgender Formulierung des bisherigen § 20 Abs. 4 Satz 2 Nr.1 fest:

*“Waren oder gewerbliche Leistungen nicht nur gelegentlich oder in kurzen Abständen wiederkehrend unter Einstandspreis **oder Einstandskosten** anbietet oder”...*

Die von uns geforderten Änderungen des Gesetzentwurfes sind dazu geeignet, die freien Tankstellen in ihrer Wettbewerbsfähigkeit zu stärken und nachhaltig zu sichern. Andere jüngst geforderten Maßnahmen, wie die Einführung von Preismeldesystemen oder die Beschränkung von Preisbewegungen (z.B. österreichisches Modell) hingegen führen nach allen uns bekannten Informationen eher zu einer Dämpfung des Wettbewerbs.

Ansprechpartner: MEW: Dr. Steffen Dagger; BFT: Axel Graf Bülow  
Jägerstraße 6; 10117 Berlin  
Telefon (0 30) 20 45 12 53, Telefax (0 30) 20 45 12 55; Email: [info@energiemittelstand.de](mailto:info@energiemittelstand.de)